

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 4 - Stadtentwicklung, Liegenschafts- und Immobilienmanagement, Friedhöfe
VL-112/2026	Datum	02.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	08.06.2026	vorberatend
Betriebskommission	08.06.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	18.06.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung einer Gebührenanpassung der Entwässerungssatzung der Stadt Großalmerode zum 01.01.2027

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der Gebühren der Entwässerungssatzung der Stadt Großalmerode auf Basis einer neuen extern erstellten Kalkulation mit Wirkung zum 01.01.2027, in welche das 2026 entstehende Defizit einzurechnen ist.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2026 wird in § 4 wie folgt geändert:
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
Diese teilen sich wie folgt auf:
Abwasserbeseitigung 500.000 €
Wasserversorgung 500.000 €

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Das geplante Defizit des Jahres 2026 in Höhe von 143.400 € wird über eine Überziehung finanziert. Die Verzinsung wird kalkuliert mit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum 01.01.2026: 1,27 % zzgl. 5 % = 6,27 %). Somit jährlich 8.991,18 Euro Zinsaufwand. Der Ausgleich erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren und wird entsprechend in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Ein Angebot für eine externe Kalkulation wird derzeit eingeholt.

Mit der Kommunalaufsicht wurde das vorgesehene Vorgehen besprochen.

Sachdarstellung:

In der Magistratssitzung vom 01.12.2025 wurde zum ursprünglichen Verwaltungsvorschlag ein Änderungsbeschluss gefasst, wonach der entstandene Fehlbetrag gänzlich über eine Grundgebühr gedeckt werden sollte.

Da es im Bereich der Abwasserentsorgung bisher keine Grundgebühr in der Stadt Großalmerode gibt, müsste diese folglich neu eingeführt werden.

Hierzu hat die Verwaltung zur rechtlichen Einordnung beim HSGB Informationen eingefordert. Der HSGB spricht für eine Grundgebühr im Abwasserbereich keine Empfehlung aus. In der Mustersatzung des HSGB gibt es ebenfalls keine Formulierungen hierzu. Hintergrund ist, dass es in dem Bereich bisher keine Rechtsprechung gibt.

Aus Verwaltungssicht ist zudem zu beachten, dass die Grundgebühr im Wasserbereich auf die Hauptzähler abgestellt ist, dies jedoch kein Maßstab für eine Abwassergrundgebühr sein darf, da es keinen gerechten Verteilmaßstab darstellt, da Mehrfamilienhäuser mit Einfamilienhäusern gleichgestellt wären. Hier wäre eine Erfassung aller Wohneinheiten im Stadtgebiet erforderlich, hierfür müssten alle Eigentümer angeschrieben werden und eine verbindliche Rückmeldung geben sowie Änderungen der Stadtverwaltung zukünftig mitteilen. Dies würde Kosten für den Briefversand und einen hohen Verwaltungsaufwand zur Vor- und Nachbereitung verursachen, wobei der rechtliche Rahmen hierfür fraglich bleibt.

Im weiteren Verfahren hat der Magistrat diesen Änderungsbeschluss in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2025 zurückgenommen. Damit stand ausschließlich der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag zur weiteren Beratung und Abstimmung.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat keine Beschlussempfehlung abgegeben. Infolgedessen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung kein entsprechender Beschluss gefasst.

Analog der Wasserversorgungssatzung hat die Verwaltung im Abwasserbereich ebenfalls drei Varianten für eine mögliche Gebührenanpassung entwickelt:

Variante 1: Rückwirkende Gebührenerhöhung zum 01.01.2026

Diese Variante basiert auf den Kalkulationsgrundlagen vom November 2025.

Nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist eine rückwirkende Gebührenerhöhung rechtlich unzulässig. Zudem ist mit einer erheblichen Anzahl von Widerspruchsverfahren zu rechnen.

Bewertung:

Diese Variante ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar und wird daher verwaltungsseitig nicht empfohlen.

Variante 2: Unterjährige Gebührenerhöhung im Jahr 2026

Die Umsetzung erfordert eine Zwischenablesung der Zähler. Hierdurch entstehen Zusatzkosten von ca. 12.000 € (Versand und Datenerfassung) sowie weitere ca. 1.600 € für die Ablesung der neu installierten Funkzähler.

Darüber hinaus bestehen erhebliche personelle Einschränkungen im zuständigen Fachdienst (FD2). Eine Umsetzung wäre frühestens ab Oktober 2026 realistisch, wobei die vorhandenen Kapazitäten auch dann nicht ausreichen, um den zusätzlichen Aufwand vollständig zu bewältigen.

Finanzielle Betrachtung:

Zusatzkosten: ca. 13.600 €

Möglicher Zinsgewinn gegenüber Erhöhung in 2027: ca. 8.000 €

Bewertung:

Die Variante ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da die Kosten den zu erwartenden Zinseffekt übersteigen. Zudem bestehen organisatorische Risiken. Eine Umsetzung wird daher nicht empfohlen.

Variante 3: Gebührenerhöhung zum 01.01.2027 nach externer Neukalkulation

Diese Variante sieht eine vollständige Neukalkulation der Gebühren vor. Aufgrund fehlender fachlicher Ressourcen im zuständigen Fachdienst (FD 4) wird die Beauftragung eines externen Fachbüros in Betracht gezogen, um eine rechtssichere Kalkulation zu gewährleisten.

Das im Jahr 2026 entstehende Defizit wird gemäß § 10 Abs. 2 KAG innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Bewertung:

Diese Variante ist rechtssicher, wirtschaftlich tragfähig und organisatorisch umsetzbar.

Gesamtbewertung und Empfehlung

Variante 1 scheidet aufgrund rechtlicher Unzulässigkeit aus.

Variante 2 ist mangels Wirtschaftlichkeit und aufgrund organisatorischer Einschränkungen nicht geeignet.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Umsetzung der Variante 3 - Gebührenanpassung zum 01.01.2027 auf Basis einer externen Neukalkulation, zu dessen Beschluss sich die Stadtverordnetenversammlung hiermit bindet.

Die in den Diskussionen gewünschte Einführung einer Grundgebühr im Abwasserbereich soll durch das Büro mitgeprüft werden, ob dies rechtlich möglich ist und falls ja, wie eine rechtskonforme Umsetzung möglich wäre.

Zur Zwischenfinanzierung der erst später in Kraft tretenden Gebührenerhöhung wird die Höhe des Liquiditätskredites von insgesamt 500.000 € auf 1.000.000 € angepasst, jeweils hälftig auf Wasser und Abwasser entfallend.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister